

# RS Vwgh 1990/11/22 89/09/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## Norm

BArbSchwEntschG §10 Abs1 idF 1975/219;

BArbSchwEntschG §10 Abs1 idF 1982/639;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

## Rechtssatz

Die Organisation einer juristischen Person muß die Mindestanforderungen einer sorgfältigen Organisation erfüllen: Die Wahrnehmung einer fristgebundenen Aufgabenerfüllung ist so einzurichten, daß die fristgerechte Stellung von Anträgen (hier: auf Rückerstattung von ausbezahlten Schlechtwetterentschädigungen) gesichert erscheint. Dazu gehört auch die Vorsorge durch entsprechende Kontrollen, damit Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden. Liegen Organisationsmängel vor, wodurch die Erreichung des oben genannten Zieles nicht gewährleistet ist oder ist das Kontrollsystem in diesem Sinne unzureichend oder wird das Bestehen einer Aufsichtspflicht überhaupt nicht erkannt, dann liegen wegen auffälliger Sorglosigkeit auch keine "besonders berücksichtigungswürdige Gründe" im Sinne des § 10 Abs 1 vierter Satz BArbSchwEntschG vor, wenn die Fehlleistung, die zur Fristversäumnis führte, auf diese Gründe zurückzuführen ist.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090018.X05

## Im RIS seit

22.11.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)